**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/881**

07. 09. 77

Sachgebiet 605

# Antrag

## der Fraktion der CDU/CSU

## Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Änderungsgesetz zum Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157) vorzulegen, in dem der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Aufkommen an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer) ab 1. Januar 1979 auf 15 v. H. festgesetzt wird.

Bonn, den 7. September 1977

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

### Begründung

Die Gemeinden erleiden als Hauptträger der öffentlichen Investitionen in ihrer ohnehin schwierigen Finanzsituation durch das Steuerpaket 1977 und durch weitere Initiativen zur Steuersenkung (u. a. Reform des Einkommensteuertarifs, siehe Drucksache 8/876 Punkt 2) erhebliche finanzielle Einbußen. Dieser Verlust kann nicht allein durch Finanzausgleichsmaßnahmen der Länder ausgeglichen werden; denn die Gemeinden müssen sich im Interesse einer langfristig orientierten Finanzierungs- und Investitionspolitik darauf verlassen können, ein gewisses Maß an Steuerbeteiligung auf Grund bundesgesetzlicher Regelung zu erhalten. Dies gilt um so mehr, als die Gemeinden Hauptträger der öffentlichen Investitionen sind. Die notwendige Stärkung ihrer konjunkturpolitisch bedeutsamen Investitionskraft kann am besten durch eine dauerhafte finanzielle Grundausstattung an Steuerbeteiligung gewährleistet werden. Diese dauerhafte finanzielle Grundausstattung ist auch notwendig, um den Gemeinden im Sinne des Artikels 28 des Grundgesetzes den notwendigen Handlungsspielraum als Selbstverwaltungskörperschaften zu sichern.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

